

publicirt, oder in der für die Verladung vorgeschriebenen Form insinuiert. — Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angekündigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt zu machen; auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Falle eines Wiederholens seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dies geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungstrafe vermerkt, den Contravenienten trifft aber, bei einer Wiederholung des Vergehens, alsdann nur die erhöhte Geldstrafe.

§. 105.

Der Angekündigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche ^o *Rekurs-Instanz* Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid des General-Inspectors den *Rekurs* an die oberste Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen, und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der *Rekurs* ist alsdann bei der Zoll- oder Steuerstelle, welche die Untersuchung geführt hat, anzumelden. — Wenn mit der Anmeldung des *Rekurses* nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden werden ist, so wird der Angekündigte durch die Zoll- oder Steuerstelle aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus abzusehenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 106.

Die Verhandlungen werden hiernächst an den General-Inspector, und von diesem zur Abfassung des *Rekurs-Resoluts* an die oberste Finanzbehörde eingesandt. Hat jedoch der Angekündigte zur Rechtfertigung des *Rekurses* neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 107.

Das *Rekurs-Resolut*, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an den General-Inspector und durch letztern an die betreffende Zoll- oder Steuerstelle befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.